

Satzung für den Deutschen Anwaltverein e. V.

Entwurf gemäß Vorstandsbeschluss vom 12. Mai 2010 – Begründung

A. Vorbemerkung

In den nunmehr 14 Jahren seit der Verabschiedung der letzten grundlegenden Überarbeitung der DAV-Satzung hat der Deutsche Anwaltverein sich – genauso wie die Anwaltschaft insgesamt – verändert. Diese Veränderungen kann man festmachen an den Schlagworten Wachstum, Spezialisierung, Internationalisierung und Professionalisierung. So ist die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland zwischen von 74.291 im Jahr 1995 auf nunmehr über 153.000 angestiegen. Im selben Zeitraum hat sich die Zahl der im DAV organisierten Anwältinnen und Anwälte von 37.511 auf etwa 67.000 erhöht. Die Anzahl der örtlichen Anwaltsvereine im DAV liegt im Jahr 2010 bei 252 (1995: 225), die der bundesweiten Arbeitsgemeinschaften des DAV bei 28 (1995: 12). Die Arbeitsgemeinschaften des DAV haben insbesondere mit den neu entstandenen Fachanwaltschaften an Bedeutung gewonnen: 1995 gab es 4 Fachanwaltschaften, heute liegt die Zahl der Fachanwaltschaften bei 20. Entsprechend ist die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte von 4.690 im Jahr 1995 auf heute knapp 40.000 angestiegen. Die Arbeitsgemeinschaften im DAV zählten im Jahr 1995 9.885 Mitglieder, im Mai 2010 waren es mehr als 43.000. Der Anteil der Anwältinnen an der Gesamtanwaltschaft ist zwischen 1995 und 2008 von 1/5 auf etwa 1/3 angestiegen. In den vergangenen 20 Jahren sind in Deutschland international ausgerichtete Kanzleien entstanden, die mehrere 100 Berufsträger zählen, während weiterhin die Mehrzahl der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelkanzleien arbeiten.

Der DAV hat die Entwicklungen in der Anwaltschaft zu einem großen Teil aufgenommen und seine Aktivitäten darauf ausgerichtet. Auch im Bereich der Interessenvertretung, der Aus- und Fortbildung sowie der Mitgliederinformation und bei den sonstigen Dienstleistungen für seine Mitglieder hat der DAV in den vergangenen Jahren deutlich an Gewicht gewonnen. Darüber hinaus hat der DAV in den vergangenen Jahren die Tätigkeit seiner Landesverbände gestärkt. Nicht zuletzt

verstärkt der DAV seine Aktivitäten in Europa und darüber hinaus; er ist wichtiger Ansprechpartner für Anwaltsorganisationen weltweit.

Die Belastung und die Aufgaben der Verbandsorgane haben zugenommen. Der DAV ist weiterhin ehrenamtlich geführt; die Professionalisierung der Verbandsarbeit hat gleichzeitig zugenommen. Die Zahl der DAV-Ausschüsse nimmt zu. Zahl und Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften im DAV wachsen. Insbesondere seit der letzten Föderalismusreform ist auch die Bedeutung professioneller Verbandsarbeit auf Landesebene gestiegen. Der DAV ist Verein der Vereine. Die örtlichen Vereine definieren sich immer noch über den Sitz der Zivilgerichte. Ist dies heute noch angemessen?

Die Satzung des DAV ist seit 1996 weitgehend unverändert geblieben. Daher hat der Vorstand des DAV eine Vorstands-Arbeitsgruppe (Strukturausschuss) eingesetzt, die sich mit der Struktur und der Satzung des DAV befasst hat. Dem Vorstand des DAV war bewusst, dass Satzungen Probleme in der Regel nicht selbst lösen, sondern nur Lösungen ermöglichen. Die Mitglieder¹ des Strukturausschusses wurden vom damaligen Präsidenten Kilger berufen. Bei dieser Berufung wurde darauf Wert gelegt, dass die Mitglieder sowie alle Organe und Organisationsgliederungen des DAV in dem Ausschuss vertreten sind (Verein, Landesverband, Ausschuss, Arbeitsgemeinschaft, Vorstand, Präsidium sowie die jungen Kolleginnen und Kollegen).

Auf der Grundlage eines Berichts des Strukturausschusses hat der Vorstand des DAV sich zuletzt in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 mit der DAV-Satzung befasst und den folgenden Satzungsentwurf verabschiedet. Dieser soll nun im gesamten Verband diskutiert und in der Mitgliederversammlung des DAV am 12. November 2010 erörtert und ggf. beschlossen werden.

¹ Mitglieder des Strukturausschusses: Vorsitzende: Rechtsanwälte Hartmut Kilger (Tübingen), Dr. Michael Streck (Köln); Mitglieder: Rechtsanwältin und Notarin Mechthild Düsing (Münster), Rechtsanwältin Manuela Gerhard (Leipzig), Rechtsanwälte Cord Brüggemann (Berlin), Thomas Markworth (Dessau), Dr. Dierk Mattik (Hamburg), Dr. Jörg Meister (Mannheim), Anton M. Mertl (Rosenheim), Horst Piepenburg (Düsseldorf), Heinrich J. Potthast (Köln), Oskar Riedmeyer (München), Axel Thoenneßen (Düsseldorf); betreuende DAV-Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Dr. Katharina Freytag (Berlin)

B. Allgemeines

Nach dem Entwurf ist die Satzung nunmehr wie folgt strukturiert:

- I. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**
- II. Zweck, Ziel, Aufgaben**
- III. Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen**
- IV. Arbeitsgemeinschaften**
- V. Vereinsorgane**
- VI. Ausschüsse, Beirat, Geschäftsstelle**
- VII. Zusammenwirken innerhalb des Verbands**
- VIII. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung**

Diese Struktur entspricht einerseits dem Üblichen und macht andererseits den Satzungsentwurf in systematischer Hinsicht schlüssig. Insbesondere waren die zuvor verstreuten Normen zu den Mitgliedern in einem Kapitel (III.) zusammenzufassen. Zum anderen wurden die Regelungen zu den Organen und Ausschüssen systematisch einheitlicher gestaltet. Auch andere Regelungen wurden im Text an eine systematisch sinnvollere Stelle verschoben. Kapitelüberschriften wurden leicht verändert. Zudem hat der Vorstand entschieden, an verschiedenen Stellen im Entwurf neben der männlichen auch die weibliche Bezeichnung zu verwenden. Diese Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Inhaltliche Änderungen werden im Folgenden erläutert.

C. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 3

Die Änderung im einleitenden Satzteil betont den Charakter des DAV als Berufsverband.

- In § 3 Abs. 1, 2. Hs werden dem Satzungstext „... Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung ...“ die Worte: „...auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene...“ hinzugefügt.

Grund hierfür ist, dass in zunehmendem Maße europäische und internationale Entwicklungen von Rechtspflege und Gesetzgebung beachtet und beeinflusst werden müssen. Das hat Auswirkungen auf die Arbeit des DAV und muss daher in der Satzung zum Ausdruck kommen.

- **In § 3 Abs. 1, 2. Hs wird die „*Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessenvertretung*“ sowie die „*Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen*“ betont.**

Die Stärkung der anwaltlichen Grundwerte Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen soll als wesentlicher Satzungszweck herausgestellt werden. Der Anwalt / Die Anwältin muss als derjenige/diejenige Berater/in und Vertreter/in in rechtlichen Angelegenheiten erkennbar sein, der / die als Einzige/r unabhängige rechtliche Beratung und einseitige Vertretung gewährleistet und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Ebenso ist es erforderlich, als Satzungszweck die Förderung und Sicherung der Qualität anwaltlicher Leistungen zu betonen. Die Anwaltschaft hebt sich qualitativ von anderen Konkurrenten auf dem Markt der Rechtsberatung ab, wobei sowohl die fachliche als auch berufsethische Qualität zu fördern und zu sichern ist.

- **In § 3 Abs. 1, 2. HS wird die bisherige Formulierung „...*Pflege ... des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft...*“ wie folgt ergänzt: „...*Pflege des wissenschaftlichen und historischen Geistes der Rechtsanwaltschaft...*“.**

Durch diese Ergänzung der Satzung soll zum Ausdruck kommen, dass die Anwaltschaft ihre beruflichen Leistungen im Bewusstsein der historischen Entwicklung der Berufsgruppe erbringt. Damit soll betont werden, dass die Anwaltschaft ihre Funktion in der Rechtsordnung (Organ der Rechtspflege) unabhängig vom herrschenden Zeitgeist und eingedenk historischer Entwicklungen erfüllt.

- **§ 3 Abs. 2** erfuhrt neben einer redaktionellen eine inhaltliche Änderung:

„Ziel des Vereins“ = redaktionelle Änderung

„Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.“ = inhaltliche Änderung

Durch das Einfügen der oben aufgeführten Passage „*Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs ...*“ soll eine wesentliche Ergänzung der Ziele des Vereins erfolgen. Hierdurch soll der Gemeinwohlbezug der anwaltlichen Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Es soll deutlich werden, dass die Tätigkeit des DAV als Berufsverband nicht Selbstzweck ist und nicht lediglich den (vordergründigen) Interessen der Berufsangehörigen dienen darf. Vielmehr muss Folgendes herausgestellt werden:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben in der Gesellschaft und damit in der Rechtsordnung die wichtige Funktion, als unabhängige Berater und Vertreter den Bürgern den Zugang zu dem Recht zu weisen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der rechtsstaatlichen Regeln zu leisten. Diese Funktion ist keinem anderen Berufsstand zugewiesen. Es dient also der Rechtsordnung, wenn der Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch Förderung und Stärkung von Unabhängigkeit (institutionell und wirtschaftlich) und durch Förderung der Qualität in die Lage versetzt wird, diese übergeordnete Aufgabe zu erfüllen. Nur wenn dies gewährleistet ist, können die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege langfristig die Rechtsordnung stärken und den Zugang der Bürger zum Recht sicherstellen.

Als besonderes Ziel des Vereins wird in diesem Zusammenhang der Beitrag zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten genannt. Die Erwähnung dieses Ziels ist erforderlich, um darauf hinzuweisen, dass es eine wichtige Aufgabe der Anwaltschaft

ist, den Bürgern zu der Verwirklichung gerade dieser fundamentalen Rechte zu verhelfen.

Durch das Einfügen des Satzes „*Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein*“ wird zum Ausdruck gebracht, dass ein großer Berufsverband, dessen Mitgliedsvereine zu einem nicht unerheblichen und steigenden Prozentsatz Frauen als Mitglieder haben, die Gleichstellung anstreben muss. Durch die Konkretisierung „*bei der Erfüllung seiner Aufgaben*“ wird unterstrichen, dass nicht beliebige Aktivitäten zur Gleichstellung von Mann und Frau unternommen werden, sondern nur solche, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des DAV stehen.

Zu § 4

- **„Mitgliedsverein“**

Hier handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu § 5

- **„Ordentliches Mitglied kann jeder Anwaltverein werden, der einem Landesverband (§ 6 Abs. 1) angehört *oder der die Aufnahme als Mitglied in einen Landesverband beantragt hat.*“**

Entsprechend der derzeit geltenden Fassung kann jeder Anwaltverein Mitglied werden, der „am Sitz eines deutschen Gerichts“ besteht. In dem Mitgliedsverein wiederum konnte nach den meisten Satzungen der Mitgliedsvereine nur ein Rechtsanwalt Mitglied werden, der an dem örtlichen Gericht zugelassen war. Nachdem die Zulassungsregeln geändert sind, ist die Anknüpfung der Mitgliedschaft an den Ort der Zulassung weggefallen.

Die vorgeschlagene Formulierung ist bewusst offen gehalten, um den Mitgliedsvereinen Freiräume für die Gestaltung der eigenen Satzung zu lassen.

Außerdem soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es geografische Bezirke gibt, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einer Gemeinde tätig sind, einem Anwaltsverein beitreten wollen, der außerhalb dieser angesiedelt ist. Die Aufnahme solcher Mitglieder soll jedem Mitgliedsverein freigestellt bleiben.

- **Abs. 3: „Außerordentliches Mitglied kann außerdem jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt werden, die/der ihre/seine Niederlassung nicht in Deutschland und nicht in einem Land hat, für das oder die es einen Auslandsverein (Abs. 1 S. 2) gibt. *Besteht die Niederlassung in einem Land, für das es nicht einen landesweiten Auslandsverein gibt, sondern in dem an einem oder mehreren Orten Auslandsvereine bestehen, ist die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft gegeben, wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ihre/seine Niederlassung an einem anderen Ort als dem dieser Auslandsvereine unterhält.*“**

Die Einzelmitgliedschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten soll eine Ausnahme bleiben. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Niederlassung außerhalb von Deutschland und außerhalb von Ländern mit einem Auslandsverein soll die Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft aber wie bisher eröffnet sein. Der Entwurf verzichtet auf das Anknüpfungskriterium der Staatsangehörigkeit. Dem steht auch § 3 Abs. 2 nicht entgegen. Zur Klarstellung: Schon jetzt können ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte außerordentliches Mitglied werden und sind es. Grundsätzlich gilt: Sie sollten wie ihre deutschen Kollegen primär ordentliches Mitglied werden. D. h. wenn sie ihre Niederlassung dort haben, wo es einen Anwaltsverein gibt, der Mitglied im DAV ist, sollen sie in diesem Anwaltsverein Mitglied werden. Nur dort, wo es keine Vereine gibt, sollte die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft bestehen. Hier besteht keine Notwendigkeit, zwischen deutschen und ausländischen Rechtsanwälten zu differenzieren.

- **§ 5 Abs. 5 S. 3: *Gesamtvorstand***

Der Begriff „Gesamtvorstand“ löst den Begriff „erweiterter Vorstand“ ab. Zu differenzieren war und ist zwischen dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB (DAV-Präsidium)

und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium, das im allgemeinen Sprachgebrauch als „DAV-Vorstand“ bezeichnet wird. Die Satzung hat diese nötige Differenzierung bisher nicht durchgehend wiedergegeben. Das war zu ändern.

Zu § 6

Strukturausschuss, Vorstand und Präsidium hat sich eingehend mit der Stellung und der Funktion der Landesverbände im Verein befasst. Es bestand Einigkeit, dass die Landesverbände für den Gesamtverband sehr bedeutend sind und dass die Landesverbände daher vom Gesamtverband unterstützt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben auch im Interesse des Vereins wahrnehmen können. Die Bedeutung der Landesverbände wächst seit der Föderalismusreform, da der DAV als Zentralverband vornehmlich im Bund die Politik und die politische Meinungsbildung erreicht. Auf Länderebene müssen die Landesverbände die Interessen der Anwaltschaft und des Gesamtverbandes vertreten und sich aktiv in die Rechtspolitik der Länder einbringen, z.B. bei Landesgesetzentwürfen. Daneben haben die Landesverbände z.B. auch die Aufgabe, die Interessen der Anwaltschaft und des Gesamtverbandes gegenüber den regionalen Rechtsanwaltskammern als Gesprächspartner wahrzunehmen.

▪ § 6 Abs. 2 = redaktionelle Änderung

Die Änderungen in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 n. F. erfolgen aus sprachlichen und systematischen Gründen. Die reale Existenz der Landesverbände lässt eine Straffung der Satzungsbestimmungen zu. Es wurde ausführlich erörtert, ob der Verein den Landesverbänden ihre Organisationsform vorschreiben soll. Im Hinblick darauf, dass der Verein sich in dieser Frage den örtlichen Anwaltvereinen gegenüber zurückhält, sollte er dies nach gemeinsamer Auffassung auch bei den Landesverbänden tun, zumal die Organisationsform weder für die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesverbände noch für die Unterstützung der Landesverbände durch den Gesamtverband von Bedeutung ist.

- **§ 6 Abs. 3 „Der Landesverband unterstützt *seine Mitglieder bei ihren satzungsgemäßen Aufgaben und vertritt ihre Interessen auf der Ebene des Bundeslandes. Er nimmt zugleich im Auftrage des Vereins dessen Interessen auf Ebene des Bundeslandes wahr.*“**

Klargestellt wird hier der Charakter der Unterstützung. Diese orientiert sich klar an den satzungsmäßigen Aufgaben.

- **§ 6 Abs. 4 „Der Landesverband soll eine *Geschäftsstelle unterhalten, an deren Kosten sich der Verein angemessen beteiligen kann, wobei die finanziellen Belange des DAV zu beachten sind.*“**

Diese Regelung soll neu eingefügt werden. Sie bildet satzungsmäßige Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Landesverbandsgeschäftsstellen.

Zu § 7

- **§ 7 Abs. 1 „Das Forum Junge Anwaltschaft vertritt *im Verein die Interessen von Berufsanfänger/-innen, Juristen/-innen im Vorbereitungsdienst (Referendare/-innen) und Studierenden der Rechtswissenschaften, die den Anwaltsberuf anstreben. Es ist rechtlich unselbständig. Der Gesamtvorstand gibt ihm eine Geschäftsordnung, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden kann.*“**

Das Forum Junge Anwaltschaft ist im DAV die Stimme der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger innerhalb des DAV. Darüber hinaus führt das Forum angehende Kolleginnen und Kollegen an den Anwaltsberuf und den DAV heran, um ihnen einen erfolgreichen Berufseinstieg zu ermöglichen. Unabhängig von der Frage nach der Ausgestaltung einer Reform der Juristenausbildung ist es Ziel der Bemühungen des DAV, in diesem Gebiet zu erreichen, dass Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums zu einer Berufsentscheidung befähigt werden. Die Zahl derer, die den Verlockungen des Sich-Nicht-Entscheiden-Müssens in der Juristenausbildung erliegen und nach dem 2. Staatsexamen Anwältin / Anwalt werden, weil sie müssen, sinkt erfreulicherweise kontinuierlich. Je früher angehende

Kolleginnen und Kollegen sich für den Anwaltsberuf entscheiden, desto stringenter können sie sich durch Praktika, die Auswahl der Wahlfächer oder Nebenbeschäftigungen darauf vorbereiten. Wer früh weiß, dass er Anwalt / dass sie Anwältin werden will, ist idealtypisches späteres Mitglied des DAV. Die Interessen dieser Studierendengruppe innerhalb des DAV zu vertreten sollte Aufgabe des Forums sein. Mit der Formulierung „die den Anwaltsberuf anstreben“ wird klar gemacht, dass Studierende anderer Fächer oder FH-Studierende nicht unter den Regelungsgehalt von § 7 fallen.

- **§ 7 abs. 2: redaktionelle Änderung - Das Forum *Junge Anwaltschaft* wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss eigenständig geleitet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Der *Gesamtvorstand* des Vereins bestimmt zwei Mitglieder. Die übrigen werden von den Mitgliedern des Forums *Junge Anwaltschaft* gewählt.**

Redaktionelle Änderung

Zu § 8

- **Abs. 1 „Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der *Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels* sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.“**

Weitgehend redaktionelle Änderung entsprechend dem § 2 Abs. 2 und 3 a. F..
Fokussierung auf Zweck und Ziel des DAV.

Zu § 11

- **„Die Arbeitsgemeinschaften werden von Geschäftsführenden Ausschüssen eigenständig geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den *Gesamtvorstand* des Vereins. *Der Gesamtvorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses. Die übrigen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gewählt.*“**

Schon bisher war es weitgehend üblich, dass der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit der jew. Arbeitsgemeinschaft ein GfA-Mitglied bestimmt hat. Dies soll auch in der Satzung seinen Niederschlag finden.

Zu § 12

- **Abs. 1: „Organe des Vereins sind:**
 - a. **die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 17)**
 - b. **der *Gesamtvorstand* (§§ 18, 19)**
 - c. ***der/die Präsident/in* (§ 20)**
 - d. **das Präsidium (§ 21) und**
 - e. **die Landesverbandskonferenz (§ 22)“**

- ***Abs. 2: „Bei der Zusammensetzung der Organe ist der Anteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Mitgliedschaft angemessen zu berücksichtigen.“***

Bei der nun in § 12 enthaltenen Regelung bzgl. der Vereinsorgane wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt. Daher wurde die Nummerierung des ursprünglich einzigen Absatzes geändert. Zudem wurde bei der neuen Ziff. c die weibliche Form ergänzt.

Die Einfügung des zweiten Absatzes ist erforderlich, um die besondere Notwendigkeit der Förderung von Frauen im Ehrenamt zu betonen. Zwar wurde bereits in § 3 Abs. 2 bestimmt, dass der DAV bei der Erfüllung seiner Aufgaben das

Ziel habe, die Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu fördern, allerdings ist es notwendig, dieses Ziel auch im Bezug auf die Gremien und Organe des DAV zu betonen. Gerade im Lichte der wachsenden Anzahl weiblicher Mitglieder im DAV und der Unterrepräsentation derselben in den Gremien soll dieses Ziel hervorgehoben und konsequent verfolgt werden. Aus systematischen Gründen konnte das Ziel der hinreichenden Repräsentation von Rechtsanwältinnen in den Organen des DAV nicht in § 3 untergebracht werden. Der richtige Ort dafür ist § 12, welcher die Organe des Vereins aufzählt.

Zu § 16

- ***Abs. 1: „Anträge in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der/die Präsident/in, die Mitglieder des Gesamtvorstands und jede Arbeitsgemeinschaft stellen. Das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, haben die Mitglieder, der/die Präsident/-in und jede Arbeitsgemeinschaft.“***

Diese Regelung konsolidiert zum Einen die bisherigen Satzungsnormen zum Antrags- und Wahlvorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung. Zum Anderen sind die Arbeitsgemeinschaften hier aufgenommen worden, um sie im Prozess der Meinungsbildung innerhalb des DAV zu stärken.

Zu § 19

- ***Abs. 4: „Der Gesamtvorstand hat *mindestens* alle zwei Jahre einen Anwaltstag auszurichten.“***

Das Wort „mindestens“ wurde eingeführt, um die Satzung der Wirklichkeit anzupassen. Seit nunmehr etwa 20 Jahren findet der Deutsche Anwaltstag jährlich statt.

Zu § 21

- **Abs. 5:** „Das Präsidium hat das Vermögen des Vereins, seine Finanzen und Beteiligungen zu verwalten und die Sitzungen des *Gesamtvorstands* vorzubereiten. *Dem Präsidium obliegt zudem die Leitung des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse des Gesamtvorstands.* Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

Hiermit soll klargestellt werden, dass dem Präsidium die operative Leitung des Verbandes obliegt, wobei die Beschlüsse des Gesamtvorstands zu beachten sind. Diese Änderung spiegelt wider, was in der Realität gelebt wird.

Zu § 22

Die vorgeschlagene Neufassung trägt der Realität der etablierten Landesverbände Rechnung und ist in weiten Teilen redaktioneller Natur.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Der Begriff des „Obmanns“, der kein gebräuchliches weibliches Pendant hat, wird durch den Begriff „Vorsitzende/Vorsitzender“ ersetzt.

In Satz 3 werden die Aufgaben der Landesverbandskonferenz knapp skizziert.

In Abs. 2 wird präzisierend festgelegt, dass der Vorsitzende der Landesverbandskonferenz Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

Diskutiert wurde ausführlich, ob Abs. 3 a. F. entfallen sollte und könnte. Bezüglich des Anwesenheitsrechts des Präsidenten oder des zuständigen Präsidiumsmitglieds auf der Landesverbandskonferenz war man sich zunächst einig, dass die ausdrückliche Erwähnung in der Satzung nicht notwendig sei. Dieses Anwesenheitsrecht der Präsidiumsmitglieder sei selbstverständlich. In der abschließenden Diskussion ist man jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass es sinnvoll sein könnte, die Regelung beizubehalten. Obwohl das Verhältnis zwischen

der Landesverbandskonferenz und dem Vorstand des DAV in der Vergangenheit sehr gut war und ist, sollte das Anwesenheitsrecht der Präsidiumsmitglieder in der Landesverbandskonferenz geregelt sein, zumal in der Landesverbandssatzung sich ein solches Anwesenheitsrecht nicht wieder findet.

In Satz 3 wird – in Übereinstimmung mit den übrigen Vorschriften der Satzung zu den verschiedenen Geschäftsordnungen – geregelt, dass die Landesverbandskonferenz sich eine Geschäftsordnung geben kann

Zu § 23

- ***Abs. 3: „Bei der Ernennung der Ausschussmitglieder soll die zum Sach- bzw. Rechtsgebiet des Ausschusses bestehende Arbeitsgemeinschaft des DAV angehört werden.“***

Diese Regelung soll eingeführt werden, um den Arbeitsgemeinschaften bei der verbandlichen Meinungsbildung mehr Gewicht zu verleihen. Diese Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften wird auch durch die Änderungen des Wahl- und Antragsrechts in der Mitgliederversammlung betont. Besteht bereits eine Arbeitsgemeinschaft für das Arbeitsfeld eines Ausschusses, so sind dort regelmäßig versierte Anwältinnen und Anwälte eines bestimmten Fachgebietes versammelt. Um den Gleichklang zwischen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaft zu gewährleisten und um auf das Fachwissen der Arbeitsgemeinschaften zugreifen zu können und diese zu stärken, soll den Arbeitsgemeinschaften ein Vorschlagsrecht bzgl. der Mitglieder eines Ausschusses eingeräumt werden.

- ***Abs. 4: Bei der Besetzung der Ausschüsse ist § 12 Abs. 2 zu beachten.***

Es sollen verstärkt weibliche Mitglieder in die Gesetzgebungsausschüsse berufen werden. Da es sich bei den Ausschüssen nicht um Organe des DAV handelt, wird in hier erneut auf § 12 Abs. 2 (ausreichende Repräsentation der Geschlechter) verwiesen. Damit soll das Ziel des DAV, in seinen Gremien und Organen eine hinreichende Repräsentation der Mitgliederstruktur zu gewährleisten, erreicht werden. Allerdings sollen weder Geschlechter- noch Arbeitsgemeinschaftenproporz

das Auswahlrecht des Präsidenten beschränken. Diesem obliegt letztlich die abschließende Entscheidung.

Zu § 24

- **Abs. 2:** „Er soll berufen werden aus den Mitgliedern des Bundestages, der *Landesparlamente*, des Europäischen Parlaments und *Vertreter/-innen gesellschaftlich relevanter Gruppen*. Diese sollen in der Regel **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch andere an der Anwaltschaft interessierte Persönlichkeiten sein.**“

Für den DAV als gesellschaftspolitische Kraft ist nicht nur die Zusammenarbeit mit der Legislative von Interesse. Gleichmaßen sollen auch weitere gesellschaftliche Gruppen beteiligt werden können.

Zu § 25

- **Abs. 2:** „Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet, der *ein/e Hauptgeschäftsführer/in* vorsteht. Der *Gesamtvorstand* kann eine Geschäftsordnung *beschließen.*“

§ 25 regelt die Geschäftsstelle des DAV. Neben einer sprachlichen Änderung soll lediglich in Abs. 2 die Regelung zur Geschäftsordnung als Kann-Bestimmung gefasst werden. Dies entspricht den sonstigen Regelungen der Satzung zu Geschäftsordnungen. Die Satzung beschreibt die Aufgaben der Geschäftsführung aus gutem Grunde nicht abschließend. In der täglichen Arbeit unterstützen die DAV-Geschäftsführung sowie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DAV-Geschäftsstelle die Gremien des DAV (Präsident, Präsidium, Gesamtvorstand, Gesetzgebungs- und Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Landesverbände, örtliche Anwaltvereine, einzelne Mitglieder der Anwaltsvereine) in vielfältiger Art und Weise. Die DAV-Geschäftsführung recherchiert, informiert, koordiniert, berät, veröffentlicht und organisiert. Sie unterstützt die Funktionsträger des DAV darüber hinaus in den Kontakten mit der Presse, mit Parlamentariern, Ministerien und der

allgemeinen Öffentlichkeit. Dies gilt für Berlin und für Brüssel, wo der DAV ein Büro unterhält.

Zu § 26

- **Abs. 1:** „*Der Gesamtvorstand des Vereins bezieht die Mitgliedsvereine – insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung – bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend. Er beteiligt die Landesverbände an allen Maßnahmen, die Entscheidungen der Parlamente oder Justizverwaltungen ihrer Länder betreffen.*“

- **Abs. 5:** „*Der Gesamtvorstand beteiligt die Arbeitsgemeinschaften an der Arbeit des Vereins. Die Arbeitsgemeinschaften sind in allen, ihre fachspezifischen oder ihre Organisationsstruktur betreffenden Angelegenheiten in die Meinungsbildung des Vorstands einzubeziehen.*“

Hier sind die Worte „und seine Geschäftsführung“ entfallen. Zum einen handelt es sich nicht um die Geschäftsführung des Gesamtvorstands, sondern um die des Vereins, zum andern ist diese nicht Organ, so dass sie auch nicht eigenständiger, satzungsrechtlicher Verpflichtungsadressat sein soll. Wenn der Gesamtvorstand verpflichtet ist, die Mitgliedsvereine entsprechend einzubeziehen, so ist es auch seine Pflicht, wie die der üblichen Vereinsorgane, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung dies bei ihrer Tätigkeit beachtet. Ansonsten müsste man konsequenterweise auch bei zahlreichen anderen Stellen die Geschäftsführung zum Gegenstand entsprechender Pflichten machen.

Bei § 26 Abs. 1, Satz 2 sollte klargestellt werden, dass die Landesverbände nicht bei allen Maßnahmen zu beteiligen sind, die auf Bundesebene ergriffen werden und naturgemäß auch die Bundesländer betreffen. Vielmehr muss klargestellt werden, dass es hier um Themen geht, die zu landesrechtlichen Regelungen oder sonstigen Entscheidungen führen (etwa Änderung von Polizeigesetzen zur Schaffung von Überwachungsmöglichkeiten, die denen des BKA-Gesetzes entsprechen).

Zu § 28

Hier muss ein neues Datum eingefügt werden. Diese Änderung kann allerdings erst nach der Verabschiedung der Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.